



Sachstand

Rechtliche Lage der aus der Ukraine Vertriebenen

Aufenthaltsrechtliche Fragen – Berufsqualifikationsfeststellung –
Bildungsmaßnahmen

Rechtliche Lage der aus der Ukraine Vertriebenen

Aufenthaltsrechtliche Fragen – Berufsqualifikationsfeststellung –
Bildungsmaßnahmen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 039/22; WD 6 - 3000 - 023/22; WD 8 - 3000 - 021/22
Abschluss der Arbeit: 23.03.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung (Abschnitt 1. und 2.)
WD 6: Arbeit und Soziales (Abschnitt 3.)
WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und
Forschung, Umweltrecht (Abschnitt 4.)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Verteilung	4
2.	Aufenthaltsrecht	4
3.	Berufsqualifikationsfeststellung	5
3.1.	Anwendungsbereich	6
3.2.	Zuständigkeit	6
3.3.	Verfahren	6
3.4.	Internetauftritt „Anerkennung in Deutschland“	7
4.	Bildungsmaßnahmen für ukrainische Kinder und Jugendliche in Deutschland	7
4.1.	Die Task Force Ukraine der KMK	7
4.2.	Umsetzung der Maßnahmen	8
4.3.	Weiterführende Literatur	8

Dieser Sachstand behandelt verschiedene Fragen zur rechtlichen Lage der anlässlich des Krieges aus der Ukraine vertriebenen Personen.

1. Verteilung

Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben sich in einer gemeinsamen Sitzung am 17. März 2022 darauf geeinigt, die Vertriebenen nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder zu verteilen.¹ Dieser wird von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz festgelegt und regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen auf der Basis von Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl.² Auch für die Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine sollen die dort hinterlegten Verteilungsquoten zur Anwendung kommen. Die derzeit gültigen Werte sind im Bundesanzeiger vom 6. Mai 2021 bekannt gemacht worden.³

2. Aufenthaltsrecht

Grundsätzlich können ukrainische Staatsangehörige mit einem biometrischen Pass für 90 Tage visumsfrei nach Deutschland einreisen; ohne einen biometrischen Pass ist ein Visum erforderlich.⁴ Durch die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 7. März 2022⁵ sind folgende Personengruppen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels vorübergehend befreit: alle Ausländer (also Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit), die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben, und ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, sowie ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen. Diese Befreiung gilt zunächst bis zum 23. Mai 2022.

Nach Ablauf der Befreiung ist grundsätzlich ein Aufenthaltstitel erforderlich. Dieser kann nach § 3 der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland beantragt werden. Für Personen, die die Ukraine aufgrund des Kriegs verlassen haben,

1 Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. März 2022, TOP 2 Punkt 10, <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/974430/2017498/111ba385e00b668474a3e041beda590f/2022-03-17-mpk-beschluss-data.pdf?download=1>.

2 Vgl. dazu Gemeinsame Wissenschaftskonferenz, Königsteiner Schlüssel, <https://www.gwk-bonn.de/themen/finanzierung-von-wissenschaft-und-forschung/koenigsteiner-schluessel>.

3 Bekanntmachung des Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2019 vom 21. April 2021, Amtlicher Teil des Bundesanzeigers, 6. Mai 2021, B8, <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?16>.

4 Vgl. Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 zur Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlamentes und des Rats vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind.

5 Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV) vom 7. März 2022.

kommt insbesondere eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)⁶ in Betracht. Dieser ist mit Inkrafttreten des Beschlusses zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes unmittelbar anwendbar, sodass entsprechende Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden können.

Der Beschluss gilt dabei für ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, sowie für Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und für deren Familienangehörige. In Deutschland können nach Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses darüber hinaus auch nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.⁷

Mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG sollen die Ausländerbehörden regelmäßig die gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 4a Abs. 2 AufenthG erforderliche Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit erteilen. Dann ist eine Erwerbstätigkeit neben der selbständigen Tätigkeit erlaubt.⁸

3. Berufsqualifikationsfeststellung

Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG)⁹ soll die Bewertung und Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vereinfachen und verbessern, um interessierten ausländischen Arbeitnehmern eine

6 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467).

7 Bundesministerium des Innern und für Heimat, Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, M3-21000/33#6 vom, 14. März 2022, 3. Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses, Seite 5, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/beschluss-4-maerz-2022-ukraine.pdf?blob=publicationFile&v=1>.

8 Kann ich mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland arbeiten?, Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-ukraine-artikel.html>, abgerufen am 22. März 2022.

9 Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 3. Dezember 2020.

qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen (vgl. § 1 BQFG). Es stellt damit auch ein Bekenntnis zur Willkommenskultur in Deutschland dar.¹⁰

3.1. Anwendungsbereich

Das Anerkennungsgesetz gilt für nicht reglementierte Berufe wie etwa duale Ausbildungsberufe, die durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder die Handwerksordnung (HwO) geregelt sind (§§ 4-8 BQFG), aber auch für bundesweit reglementierte Berufe (§§ 9-13 BQFG). Darunter sind nach § 3 Abs. 5 BQFG berufliche Tätigkeiten zu verstehen, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen (z. B. Arzt, Apotheker, Psychotherapeut, Krankenpfleger und Rechtsanwalt).

Vom Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz nicht erfasst sind landesrechtlich reglementierte Berufe (z. B. Lehrer, Erzieher, Sozialpädagoge, Ingenieur, Architekt). Hierfür gelten zum Teil landesrechtliche Anerkennungsregelungen.¹¹ Auch die Anerkennung von Hochschulabschlüssen, die zu nicht reglementierten Berufen führen, und die akademische Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, erworbenen Hochschulzulassungen oder Schulabschlüssen wird im Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz nicht geregelt.

3.2. Zuständigkeit

Für Gleichwertigkeitsprüfungen zu Ausbildungsberufen im dualen System sind vor allem die berufsständischen Kammern zuständig. Bei den reglementierten Berufen richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Fachrecht und den Ausführungsbestimmungen der Länder (z. B. Approbationsbehörden der Länder für die Ärztezulassung).

3.3. Verfahren

Bei der Prüfung wird in einem förmlichen Verfahren zunächst festgestellt, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsausbildung und der entsprechenden inländischen Berufsbildung (Referenzqualifikation) bestehen. Ist dies der Fall, wird geprüft, ob diese durch sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können. Defizite bei den berufspraktischen Kenntnissen können durch eine individuelle betriebliche Anpassungsqualifizierung ausgeglichen werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BQFG). Sie erfolgt in der Regel in der Form eines Praktikums, dessen Ausbildungsinhalt und erforderliche Dauer die zuständige Anerkennungsstelle im Rahmen eines Zwischenbescheids nach dem BQFG auf der Grundlage der beruflichen Ausbildungsordnungen festlegt. Ähnliches gilt bei reglementierten Berufen, bei denen

10 Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des Bundes, S. 3, https://www.erkennung-in-deutschland.de/assets/content/Medien_Dokumente-Fachpublikum/20120320_erlaeuterungen_zum_erkennungsg_bund.pdf.

11 Links zu den landesrechtlichen Anerkennungsgesetzen bietet der Internetauftritt der Kultusministerkonferenz (KMK): <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-erkennung/erkennung-im-beruflichen-bereich/erkennungsgesetze.html>.

fehlende berufspraktische Kenntnisse im Rahmen eines Anpassungslehrgangs erworben werden müssen (§ 11 BQFG).

Mit der Gleichwertigkeitsbescheinigung wird der Inhaber rechtlich mit Personen gleichgestellt, die einen entsprechenden deutschen Berufsabschluss besitzen. Bei reglementierten Berufen können die Unterschiede je nach Beruf durch eine Qualifizierungsmaßnahme oder eine fachliche Prüfung ausgeglichen werden.

Das Anerkennungsverfahren ist für den Antragsteller kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührenbestimmungen der Bundesländer beziehungsweise der berufsständischen Kammern und hängt vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens ab.

3.4. Internetauftritt „Anerkennung in Deutschland“

Im Zusammenhang mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung ein umfangreiches Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen eingerichtet: <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html>. Eine Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) berät Fachkräfte im Ausland und begleitet sie im Anerkennungsverfahren (<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php>).

4. Bildungsmaßnahmen für ukrainische Kinder und Jugendliche in Deutschland

4.1. Die Task Force Ukraine der KMK

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat in ihrer 377. Sitzung am 18. März 2022 in Lübeck eine Task Force Ukraine zur zentralen Koordinierung eingesetzt, um geflüchteten ukrainischen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer schnell helfen zu können.

Den Vorsitz der Task Force hat der ehemalige Staatssekretär Hans Beckmann aus Rheinland-Pfalz übernommen.¹² Alle 16 Länder entsenden Mitglieder in die Task Force, die die unterschiedlichen Fachexpertisen der Ministerien repräsentieren. Die Runde wird sich wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger, austauschen und sich untereinander abstimmen.

Die Task Force erörterte unter anderem Fragen einer möglichen Beschäftigung von ukrainischen Lehrkräften oder Erzieherinnen und Erzieher und einer Fortsetzung der Beschulung nach ukrainischem System durch Online-Plattformen.

Außerdem wurden Fragen der Nutzung digitaler Schulbücher und Unterrichtsmaterialien, Fragen des Gesundheitsschutzes sowie die Bereitstellung von Ressourcen für zusätzliche Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen durch den Bund angesprochen.

12 KMK benennt Vorsitzenden - Task Force tagt erstmalig, 18.03.2022, <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/kmk-benennt-vorsitzenden-task-force-tagt-erstmalig.html>.

Dazu sollen offene Rechtsfragen zügig und einheitlich geklärt werden. Die Task Force der KMK geht davon aus, dass aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen bald erste konkrete Ergebnisse erzielt werden.

4.2. Umsetzung der Maßnahmen

Die personelle und finanzielle Planung und Organisation der Betreuung und Beschulung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen liegt in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Bundesländer.

Die Schulämter der Städte und Kreise sind für die organisatorische Umsetzung der landesrechtlichen Vorgaben und die Durchführung der Verteilung der Kinder und Jugendlichen vor Ort verantwortlich. Die konkrete Betreuung und Beschulung erfolgt dann in den einzelnen Kitas und Schulen. Dabei könnten die dafür eingesetzten Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auf die gemachten Erfahrungen vergangener Jahre zurückgreifen.

4.3. Weiterführende Literatur

SWR Aktuell (2022). KRIEG GEGEN DIE UKRAINE. Wie RLP Schulen und Kitas auf Ukraine-Flüchtlinge vorbereitet, 13.03.2022. <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/ukraine-fluechtlingen-ankommen-in-schulen-und-kitas-erleichtern-rlp-100.html>

Kuhn, Annette (2022). Wie die Schulen geflüchtete Kinder aufnehmen. In: Das Deutsche Schulportal vom 11.03.2022. <https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/ukraine-wie-schulen-gefluechtete-kinder-aufnehmen/>

Mediendienst Integration (2022). Flüchtlinge aus der Ukraine. <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html>

Pagel, Lisa; u. a. (2020). In der Schule angekommen? Zur Schulsituation geflüchteter Kinder und Jugendlicher. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/schule-2020/322690/in-der-schule-angekommen/>

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2015). Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge in der Schule. <https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/kultusportal-bw/Publicationen%20ab%202015/2015-10-21-Fluechtlingskinder-Screen.pdf>
